



HENSCHKE Rechtsanwälte

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Z. Hd. Herrn Kreuziger
Büro Berlin
Lützowstraße 32
10785 Berlin



-REFERAT

IIIa 7

BEARBEITET VON

Werner Heidrich

HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT

53107 Bonn

TEL

+49 228 99 527-1275

FAX

+49 228 99 527-2619

E-MAIL

werner.heidrich@bmas.bund.de

INTERNET

www.bmas.de

Lohnuntergrenze in der Leiharbeit

Bonn, 30. August 2011

AZ IIIa7-96/ Kreuziger Sebastian

Sehr geehrter Herr Kreuziger,

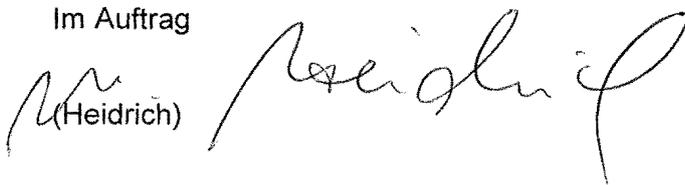
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.08.2011 zum Thema Lohnuntergrenze in der Leiharbeit.

Mit dem durch das erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes neu eingefügten § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) wurden die Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, mit der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine absolute Untergrenze für die Entlohnung der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter festsetzen kann. Voraussetzung für die Einleitung eines entsprechenden Verordnungsverfahrens ist zunächst ein Vorschlag von Tarifvertragsparteien aus der Arbeitnehmerüberlassung. Ein solcher Vorschlag ist Anfang Juli 2011 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingereicht worden. Er wird derzeit geprüft.

Vor Erlass einer auf § 3a AÜG gestützten Verordnung wird deren Entwurf gem. § 3a Abs. 5 AÜG im Bundesanzeiger veröffentlicht; Verleiher und Leiharbeiter sowie entsprechende Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern erhalten damit die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Heidrich)